

Informationen zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude und die finanzielle Förderung des Besuches von Kindertagesstätten freier Träger in Buxtehude
(Stand: 01.01.2025)

Gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Achtes Buch - (SGB VIII) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie den Regelungen der §§ 4 ff der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten der Hansestadt Buxtehude und die finanzielle Förderung des Besuches von Kindertagesstätten freier Träger in Buxtehude in der derzeit gültigen Fassung (Kita-Kostenbeitragsatzung) ist für den Besuch einer Krippengruppe von Kindern unter 3 Jahren ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung, für die das Land Niedersachsen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes für Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Leistungen erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf die Kosten der Verpflegung sowie auf Kern- und Randzeiten, die über 8 Stunden am Tag hinausgehen (§ 22 Absatz 2 NKiTaG).

Die Hansestadt Buxtehude fördert den Besuch von Kindertagesstätten, indem sie Kostenbeiträge für den Besuch von städtischen Kindertagesstätten nach Einkommen und Größe der Haushaltsgemeinschaft staffelt bzw. auf Antrag Teilnahmebeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten freier Träger (teilweise) übernimmt. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass Kinder nicht aus finanziellen Gründen vom Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ausgeschlossen werden.

Aus welchem Grund kann eine Ermäßigung der Kostenbeiträge bzw. Übernahme der Teilnahmebeiträge erfolgen?

Nach der geltenden Kita-Kostenbeitragsatzung gibt es 2 Möglichkeiten:

1. finanzielle Gründe

Die Hansestadt Buxtehude ermäßigt Kostenbeiträge bzw. übernimmt Teilnahmebeiträge teilweise oder vollständig, wenn Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Beiträge vollständig selbst aufzubringen.

2. Betreuung von Geschwisterkindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen

Eine teilweise Ermäßigung der Kostenbeiträge bzw. Übernahme von Teilnahmebeiträgen ist möglich, wenn zwei oder mehr kostenbeitrags- oder teilnahmebeitragspflichtige Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aus Ihrem Haushalt zeitgleich in Kindertagesstätten und/oder Tagespflege betreut werden. In einem solchen Fall übernimmt die Hansestadt Buxtehude für das zweite Kind auf Antrag 35 % und jedes weitere Kind auf Antrag 50 % der übernahmefähigen Beiträge, die für dieses Kind in Frage kommen (§ 10 Absatz 4 Kita-Kostenbeitragsatzung). Für die Inanspruchnahme dieser Übernahme ist es unerheblich, ob Ihre Kinder in derselben Einrichtung oder in derselben Betreuungsform betreut werden. (Kinder ab dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.)

Beispiel:

Sie haben 2 Kinder unter 3 Jahren. Beide Kinder werden 8 Stunden am Tag in der Krippengruppe der städtischen Kindertagesstätte Stieglitzweg betreut. Für das ältere Kind zahlen Sie gemäß Stufe 10 der

Kostenbeitragsstaffel monatlich 325,00 €. Für das jüngere Kind würde der für Sie nach finanziellen Maßstäben zumutbare Eigenanteil ebenfalls 325,00 € betragen. Von diesem Betrag übernimmt die Hansestadt Buxtehude zusätzlich 35 %, so dass Sie für das zweite Kind nur 211,25 € zu zahlen haben. Ab dem Monat, in dem das ältere Kind das 3. Lebensjahr vollendet, zahlen Sie für das jüngere Kind monatlich 325,- €. Das ältere Kind ist ab dem Monat beitragsfrei.

Die gleiche Regelung gilt, wenn eines Ihrer Kinder in einer Kita, das andere in Tagespflege betreut wird.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung den entsprechenden Vordruck. Ihre Angaben über das maßgebliche Einkommen Ihrer Einkommensgemeinschaft sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Werden Nachweise auch nach wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Ermäßigung bzw. Übernahme abgelehnt werden.

Den Antrag finden Sie auf der Homepage der Hansestadt Buxtehude.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Hansestadt Buxtehude ermäßigt Kostenbeiträge bzw. übernimmt Teilnahmebeiträge frühestens ab dem Monat der Antragstellung.

Über die tatsächlich von Ihnen zu zahlenden Beiträge erhalten Sie einen Bescheid.

Wonach beurteilt die Hansestadt Buxtehude, welcher Kostenbeitrag bzw. Teilnahmebeitrag zu zahlen ist?

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft und festgesetzt.

Für diese Beurteilung ist sowohl die Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt, als auch das Einkommen dieser Personen von Bedeutung. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft und dem maßgeblichen Gesamteinkommen, das die Haushaltsmitglieder erzielen, ergibt sich der zumutbare Eigenanteil aus der Kostenbeitragsstaffel, die Bestandteil der Kita-Kostenbeitragsstaffel ist.

Wer gehört alles zur Einkommensgemeinschaft?

Zur Einkommensgemeinschaft zählen folgende Personen, die mit dem in einer Einrichtung betreuten Kind zusammenleben:

- a) die Eltern, wobei es gleichgültig ist, ob diese miteinander verheiratet sind oder nicht
- b) die Ehefrau oder der Ehemann der oder des Personensorgeberechtigten
- c) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- d) die Partnerin oder der Partner, mit dem ein Elternteil in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt
- e) Geschwister und Stiefgeschwister des betreuten Kindes sowie weitere Personen, sofern diese von den oben genannten Personen überwiegend unterhalten werden.

Herangezogen werden somit auch Ehepartner und weitere Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, die nicht mit dem zu betreuenden Kind verwandt sind. Eine Einkommensgemeinschaft des Kindes mit beiden Elternteilen wird auch dann unterstellt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend (bis zu 2 Monaten) in einem Haushalt leben, jedoch getrennt wirtschaften.

Beispiel:

Eine Antragstellerin lebt mit ihrem eigenen Kind (für das sie die Übernahme beantragt), ihrem Partner, mit dem sie nicht verheiratet ist, und einem Kind des Partners zusammen. Die Einkommensgemeinschaft besteht aus vier Personen.

Wie errechnet sich das maßgebliche Einkommen?

Zum maßgeblichen Einkommen zählen sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen. Das maßgebliche Einkommen für das jeweilige Mitglied der Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

1. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Maßgeblich ist grundsätzlich das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate, das Sie und die anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, bei Antragstellung im laufenden Kindergartenjahr vor der Antragstellung, erzielt haben.

Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate die Wochenarbeitszeit oder der Arbeitgeber geändert, ist das Durchschnittseinkommen seit Beginn der Änderung maßgebend. Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate das regelmäßige Monatseinkommen dauerhaft erhöht, ist das erhöhte Einkommen maßgebend.

Beispiel 1:

Sie beantragen eine Übernahme Ihrer Teilnahmebeiträge für die Zeit ab 01.04.2025. Ihre Arbeitszeit und somit auch Ihr Einkommen haben sich im Oktober 2024 dauerhaft verändert. Maßgeblich wäre für Sie dann das Einkommen der 6 Monate von Oktober 2024 bis März 2025, wobei evtl. einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) anteilig auf 6 Monate umgelegt würden.

Das so ermittelte Einkommen wird um eine Werbungskostenpauschale von derzeit 1.230,- € jährlich verringert.

Diese Werbungskostenpauschale können Sie nur dann in vorgenannter Höhe absetzen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit auch tatsächlich mindestens 12 Monate ununterbrochen ausgeübt haben. Im o. a. *Beispiel 1* wäre der Betrag um die Hälfte zu verringern, da nur Einkünfte aus 6 Monaten, nicht aber aus 12 Monaten, maßgeblich sind.

Beispiel 2:

Sie beantragen eine Ermäßigung Ihrer Kostenbeiträge für die Zeit ab 01.08.2025. Ihre Erwerbstätigkeit beim aktuellen Arbeitgeber haben Sie allerdings erst im November 2024 aufgenommen. Maßgeblich wäre für Sie dann das Einkommen der Monate November 2024 bis Juli 2025.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung. Grundsätzlich werden hierfür analog des Steuerrechtes keine Werbungskosten abgerechnet.

b) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung

Hier legen Sie bitte zunächst den Steuerbescheid des Vorjahres vor. Der Kostenbeitrag bzw. Teilnahmebeitrag wird dann vorläufig festgesetzt. Liegt der Steuerbescheid nicht binnen 2 Monaten nach Antragstellung vor, wird zunächst der Kostenbeitrag gemäß Höchststufe

festgesetzt. Bis zum um 31.12. des Folgejahres haben Sie dann den Einkommenssteuerbescheid des Jahres, in dem Sie den Antrag auf Beitragsfestsetzung gestellt haben, einzureichen, damit die endgültige Festsetzung der Beiträge rückwirkend endgültig erfolgen kann.

c) sonstige Einkünfte unter anderem

- Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antragstellung
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Leistungen des Jobcenters
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Elterngeld, abzüglich des anrechnungsfreien Betrages gem. § 10 Elterngeldgesetz
- Abfindungen (der letzten 12 Monate)
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
- Auslandseinkünfte
- Einkünfte aus Kapitalvermögen des letzten Kalenderjahres abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz
- Sachbezüge

Alle im Antrag aufgeführten Einkunftsarten sind in der für den Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Höhe entsprechend nachzuweisen.

2. Ermittlung des Übernahmebetrages:

Die so errechneten maßgeblichen Einkünfte der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft zählen Sie zusammen. Dabei werden keine negativen Einkünfte, z. B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt. Auch ein Verlustausgleich unter verschiedenen Personen, etwa Verrechnung mit negativen Einkünften der Ehefrau, ist unzulässig.

Sofern eine Person aus Ihrer Einkommensgemeinschaft Unterhalt für außerhalb Ihres Haushaltes lebende Kinder oder getrenntlebende bzw. geschiedene Ehegatten zu zahlen hat, kann dieser Unterhalt in Höhe eines schriftlich niedergelegten Betrages (z.B. Urkunde, Gerichtsurteil) abgesetzt werden. Es sind Zahlbelege (Kontoauszüge) der letzten 3 Monate vorzulegen.

Berechnungsbeispiel:

Frau und Herr A. sind die Eltern eines zweijährigen Sohnes, der eine Krippengruppe bis 14:30 Uhr besucht. Frau A. hat eine achtjährige Tochter in die Ehe mitgebracht. Herr A. arbeitet als Angestellter in Hamburg. Er zahlt Unterhalt für ein Kind aus erster Ehe. Frau A. ist geringfügig beschäftigt. Das maßgebliche Einkommen dieser Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

<i>Bruttoeinkommen aus 12 Monaten des Herrn A.</i>	<i>44.000,00 €</i>
<i>abzgl. Werbungskostenpauschale</i>	<i>- 1.230,00 €</i>
<i>Zwischensumme:</i>	<i>42.770,00 €</i>
<i>geteilt durch 12 Monate = maßgebliches Einkommen von Herrn A.</i>	<i>3.564,16 €</i>
<i>zzgl. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung von Frau A.</i>	<i>+ 556,00 €</i>
<i>zzgl. Unterhalt für die Tochter von Frau A.</i>	<i>+ 280,00 €</i>
<i>zzgl. Kindergeld für zwei Kinder (255,00 € je Kind)</i>	<i>+ 510,00 €</i>
<i>abzgl. Unterhalt von Herrn A. an Kind aus erster Ehe</i>	<i>- 250,00 €</i>
<i>maßgebliches Einkommen:</i>	<i>4.660,16 €</i>

Damit wäre Familie A. mit 4 Personen in die Stufe 9 der Kostenbeitragsstaffel einzuordnen. Für einen 2/3-Platz wären statt des höchsten Kostenbeitrages/Teilnahmebeitrages von 415,- € nur 275,- € von der Familie selbst zu tragen. Den Differenzbetrag würde die Hansestadt Buxtehude aus städtischen Mitteln übernehmen.

Was ist mit der Übernahme von Früh- und Spätdienstbeiträgen?

Früh- und Spätdienste (Randzeiten) dürfen nach der Benutzungsordnung der Hansestadt Buxtehude für städtische Tageseinrichtungen für Kinder nur in begründeten Fällen, z. B. bei Berufstätigkeit, in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes soll im Vorwege für das gesamte bzw. restliche Kindergartenjahr erfolgen und ist z.B. durch eine Arbeitgeberbescheinigung zu Ihren Arbeitszeiten zu belegen. Bei dauerhaftem Wegfall des Bedarfs ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende einzuhalten. Die Beiträge für die Sonderdienste sind auch bei nur einer einmaligen Nutzung für den ganzen Monat zu entrichten. Auch für die Kostenbeiträge zu den Sonderdiensten gibt es eine Einkommensstaffel.

Was ist zu tun, wenn sich nach der Entscheidung über einen Antrag die Verhältnisse ändern?

Sie sind jederzeit berechtigt, alle Umstände in einem neuen Antrag geltend zu machen, die zu einer Einstufung in eine geringere Stufe der Kostenbeitragsstaffel bzw. zu einem höheren Zuschuss zu Teilnahmebeiträgen führen können. Das kann z. B. bei einer Verringerung des Einkommens durch eingetretene Arbeitslosigkeit der Fall sein, aber auch durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, wenn etwa ein weiteres Kind geboren wird.

Sie sind verpflichtet, alle Umstände mitzuteilen, die zu einer Einstufung in eine höhere Stufe der Kostenbeitragsstaffel bzw. zu einer Verringerung des Zuschusses zu Teilnahmebeiträgen führen können. Das wäre z. B. bei Arbeitsaufnahme im Anschluss an eine Zeit der Arbeitslosigkeit der Fall. Auch Veränderungen regelmäßiger monatlicher Einkünfte von mehr als 75,- € brutto, die zu einer Änderung der Übernahmeentscheidung führen können, müssen Sie der Hansestadt Buxtehude mitteilen. Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt haben, können Übernahmeentscheidungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit geändert oder aufgehoben werden.

Was kann ich tun, wenn ich mich nicht in der Lage sehe, Kostenbeiträge bzw. Teilnahmebeiträge zu zahlen, weil ich Sozialleistungen beziehe?

Wenn Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Zweites Buch), dem SGB XII (Zwölftes Buch), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag beziehen, besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Beiträge aus Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei der Hansestadt Buxtehude zu stellen. Den Antrag erhalten Sie im Stadthaus, Zimmer 25. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen. Sie werden bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer des Bezuges der Leistungen von der Zahlung der Beiträge befreit.

Dies gilt nicht für Verpflegungsentgelte, falls ihr Kind in der Kita Mittagsverpflegung erhält. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Übernahme der Verpflegungsentgelte beim Jobcenter oder dem Sozialamt des Landkreises Stade (bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag) im Rahmen der Bildung und Teilhabe (BuT) nach dem SGB II zu beantragen.

Was ist zu tun, wenn ich aus Buxtehude wegziehe?

Sie sind verpflichtet, einen Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich der Kindertagesstätte sowie der Hansestadt Buxtehude zu melden. Dies gilt auch, wenn Sie keine Vergünstigung in Anspruch nehmen. Dies ist unter anderem wichtig, um über den evtl. weiteren Verbleib Ihres Kindes in der Kindertagesstätte und einer damit verbundenen Kostenbeteiligung der Zuzugskommune oder -gemeinde an den nicht durch die Beiträge gedeckten Kosten der Einrichtung zu entscheiden. Eine versäumte oder verspätete Meldung könnte einen Erstattungsanspruch gegen Sie zur Folge haben.

Sollte für Ihr Kind die Möglichkeit bestehen, noch bis zum Ende des Kindergartenjahres, innerhalb dessen Sie verziehen, in der Buxtehuder Kindertagesstätte zu verbleiben, ist in jedem Fall von Ihnen der Kostenbeitrag bzw. Teilnahmebeitrag der Höchststufe der Kostenbeitragsstaffel ab dem Umzugstag zu zahlen. Sie haben die Möglichkeit, sich bei Ihrer Zuzugsgemeinde zu erkundigen, ob von dort ein Teil der Beiträge aus finanziellen Gründen übernommen werden kann.

Mit dem Wegzug aus Buxtehude ist die Hansestadt Buxtehude als örtlicher Jugendhilfeträger nicht mehr verpflichtet, Ihrem Kind einen Kita-Platz zur Verfügung zu stellen. Machen Sie den Anspruch Ihres Kindes daher unverzüglich spätestens mit dem Umzug bei der Zuzugsgemeinde geltend.

Muss ich Kostenbeiträge zahlen, wenn mein Kind die Einrichtung zeitweise nicht besucht?

Der Kostenbeitrag einschließlich des Kostenbeitrages für Früh- und Spätdienste ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertagesstätte wegen Krankheit, der in § 5 der Benutzungsordnung für städtische Tageseinrichtungen für Kinder festgelegten Erholungszeit des Kindes von 2 Wochen oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt und der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt wird.

Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Kindertagesstätten oder einzelner Gruppen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen wie Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder Streik oder Schließung wegen Personalausfalls, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen und der Gruppenbetrieb nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen. Während der festgelegten Ferienschlusszeiten im Sommer und zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kostenbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

Bei Erkrankung Ihres Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes nach diesen 4 Wochen für jede weitere volle Woche um 12,5 % des Monatsbeitrages.

Ihr Anspruch auf Ermäßigung der Beiträge entfällt, wenn Ihr Kind, das nicht nachweislich erkrankt ist, länger als 1 Monat der Einrichtung fernbleibt.

Wo muss der Antrag gestellt werden und wo erhalte ich weitere Informationen?

Telefonische Auskünfte zur Kostenbeitragsatzung und zur Übernahme von Beiträgen erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: **04161/501-5131**.

Die E-Mail-Adresse lautet: kinderbetreuung@stadt.buxtehude.de

Ihren Antrag auf Festsetzung Ihrer Kostenbeiträge beim Besuch einer städtischen Kindertagesstätte bzw. Übernahme von Teilnahmebeiträgen beim Besuch einer Kindertagesstätte eines freien Trägers senden Sie bitte an:

**Hansestadt Buxtehude
Fachgruppe Jugend und Familie
Sachgebiet Kinderbetreuung
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude**

Sie können den Antrag auch während der allgemeinen Öffnungszeiten (MO, MI, DO, FR jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und DO von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) persönlich im Stadthaus, Zimmer 25, abgeben.

Buxtehude, im Februar 2025